

Dr. Stanisław Srocki
Vorsitzender des Nationalen Rates Regionaler Rechnungskammern
Polen

Zuständigkeiten regionaler Rechnungskammern im Bereich der öffentlichen Verschuldung

Kurzfassung

Die territoriale Selbstverwaltung in Polen wurde 1990 auf kommunaler Ebene, und 1998 auch in den Kreisen und Woiwodschaften (nach einer durch den 2. Weltkrieg und das sozialistische Zeitalter hervorgerufenen Pause) reaktiviert.

In den Jahre 1990–1998 konnten die Gebietskörperschaften (Kommunen) Verbindlichkeiten eingehen (Kredite, Darlehen, Obligationen emittieren) ohne einer gesetzlichen Einschränkung zu unterliegen. Das im November 1998 erlassene Gesetz über öffentliche Finanzen führte – zum ersten Mal in Polen – die gesetzliche Definition der öffentlichen Schuld und die Limits für Selbstverwaltungen für die Aufnahme dieser Schuld sowie ein Limit der Mittel, die im Haushalt für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten bestimmt werden dürfen, ein.

Innerhalb von 16 Jahren der wiedergeborenen Selbstverwaltung lassen sich drei Perioden unterscheiden, die für die Funktionierung der Selbstverwaltungen auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft relevant sind.

Die erste Periode, in den Jahren 1990–1992, bedeutet nicht nur keine Regelung zum Verschuldungslimit, aber auch unterlag diese Wirtschaft keiner externen Kontrolle – das heißt der staatlichen Kontrollorgane.

In der zweiten, in den Jahren 1993–1998, wurde die Haushaltswirtschaft der Selbstverwaltungen der Kontrolle Regionaler Rechnungskammern (RIO) (seit 1995 auch der Obersten Kontrollkammer) unterworfen – doch weiterhin galten keine Kreditlimits.

Die dritte Periode, seit 1999 bis heute, ist durch die Bestimmung durch den Gesetzgeber gekennzeichnet, was zur öffentlichen Schuld gehört und wie die Limits sind. Das Limit für die Aufnahme von Verbindlichkeiten (Kredite, Darlehen, emittierte Wertpapiere und fällige Verbindlichkeiten) machen 60% der von der Gemeinde, dem Kreis oder der Woiwodschaft geplanten Einnahmen aus. Dies ist ein Limit (eine Stufe) formalrechtlichen Charakters, ohne Rücksicht auf tatsächliche wirtschaftliche Lage, darin auch offensichtliche Gefahren. Das zweite Element, das die Wahrnehmung obligatorischer Eigenaufgaben durch die Selbstverwaltungen sichert, ist das gesetzliche Verbot, mehr als 15% geplanter Einnahmen für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten zu bestimmen.

Derzeit arbeitet die Regierung am neuen Gesetz über öffentliche Finanzen. Vorgesehen ist ein völlig neuer Ansatz bei der öffentlichen Schuld in der Selbstverwaltung. Es handelt sich um einen Übergang vom formellen Limit hin zur Limitierung eingegangener Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung des sog. operativen Überschusses (also unter Berücksichtigung tatsächlicher Finanzlage der jeweiligen Gebietskörperschaft).

Seit 1999 überwachen, begutachten und kontrollieren regionale Rechnungskammern die Einhaltung der Vorschriften zur öffentlichen Schuld in der territorialen Selbstverwaltung (ca. 3 Tsd. Körperschaften: Gemeinden, Kreise und Woiwodschaften).

Die Aufsicht bedeutet die Prüfung der Haushaltsbeschlüsse, in denen u. a. die Planung neuer Verbindlichkeiten und die Rückzahlung der in den vergangenen Haushaltsperioden eingegangenen Verbindlichkeiten enthalten sein müssen.

Die Begutachtungstätigkeit betrifft zwei Bereiche:

- a) Begutachtung des Haushaltsentwurfs, der Realisierung des Haushalts für 1. Halbjahr und des Jahresberichts aus der Haushaltsrealisierung, sowie die Abgabe der Gutachten über Rückzahlungsmöglichkeiten von Krediten, Darlehen und Wertpapieren sowie Prognosen der öffentlichen Verschuldung,
- b) Prüfung, für den Bedarf des Finanzministeriums, der Haushaltsberichte, einschließlich der Übereinstimmung der Angaben zu den Verbindlichkeiten (solche Berichte legen die Selbstverwaltungen quartalsweise vor; alle werden durch RIO geprüft).

Die Kontrolltätigkeit wird von RIO-Inspektoren in den Gebietskörperschaften ausgeübt. Mit dieser Kontrolle werden, unter anderem, sämtliche Geschäfte bezüglich Verbindlichkeitsaufnahme sowie Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten umfasst.

Der Einschätzung des Nationalen Rates Regionaler Rechnungskammern (KRRIO) nach, haben wir in Polen einen solchen Stand der Überwachung und Kontrolle der kommunalen Finanzen erreicht, dass an der Zeit ist, manche Lösungen – sowohl diese materialrechtlichen als auch diese verfahrensmäßigen - zu verifizieren. Wir hoffen, dass das neue Gesetz über öffentliche Finanzen Lösungen im Bereich der öffentlichen Verschuldung der Selbstverwaltungen beinhaltet wird, die ökonomische Gegebenheiten jeweiliger Körperschaften berücksichtigen werden, denn die bisherigen Normen sind für viele Selbstverwaltungen eine offensichtliche Entwicklungsbarriere, auch in unserer Rolle als Partner in der Europäischen Union.